

Beiträge zum Parlamentsrecht

Band 23

Verfassungsrechtliche Grundlagen und allgemeine verfassungsrechtliche Grenzen des Selbstorganisationsrechts des Bundestages

Von

Dr. Gerhard Bollmann



Duncker & Humblot · Berlin

GERHARD BOLLMANN

**Verfassungsrechtliche Grundlagen und allgemeine
verfassungsrechtliche Grenzen des Selbstorganisationsrechts
des Bundestages**

Beiträge zum Parlamentsrecht

Herausgegeben von

Werner Kaltefleiter, Ulrich Karpen, Wolfgang Zeh

in Verbindung mit

Peter Badura, Wolfgang Heyde, Joachim Linck

Georg-Berndt Oschatz, Hans-Peter Schneider

Uwe Thaysen

Band 23

**Verfassungsrechtliche Grundlagen
und allgemeine verfassungsrechtliche
Grenzen des Selbstorganisationsrechts
des Bundestages**

Von

Dr. Gerhard Bollmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Bollmann, Gerhard:

Verfassungsrechtliche Grundlagen und allgemeine
verfassungsrechtliche Grenze des Selbstorganisationsrechts des
Bundestages / von Gerhard Bollmann. – Berlin : Duncker und
Humblot, 1992

(Beiträge zum Parlamentsrecht ; Bd. 23)

Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07503-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-6674

ISBN 3-428-07503-X

Inhalt

1. Kapitel Einleitung	13
A. Verfassung und parlamentarische Geschäftsordnung	13
B. Das Haushaltsgesetzgebungsverfahren zu Beginn der 10. Legislaturperiode	18
C. Gegenstand und Gang der Untersuchung	22
D. Verfahrenskonsens und Grundgesetz	24
2. Kapitel Geschäftsordnungsautonomie: Begriffliches, Verankerung im Grundgesetz, Regelungsgegenstände	27
A. Begriff der Geschäftsordnung	27
B. Verankerung in Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG	27
C. Geschäftsordnungsautonomie	28
I. Begriff	28
II. Verfassungsorganeigenschaft des Bundestages	30
III. Geschäftsordnungsautonomie und Parlamentsautonomie	33
D. Regelungsgegenstände	34
I. Organisation des Parlaments	34
II. Parlamentarisches Verfahren	35
3. Kapitel: Parlamentarisches Verfahren in der demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes	37
A. Demokratieprinzip und parlamentarisches Verfahren	37
B. Rechtsstaatsprinzip und parlamentarisches Verfahren	39
C. Verhältnis von Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip	44
I. Zusammenordnung zu innerer Einheit im allgemeinen	44

II. Zusammenwirken bei der Selbstorganisation des Bundestages im besonderen	47
1. Rechtsstaatliche Sicherung und Ordnung demokratischer Verfahrenselemente	48
a) Prinzip der Mehrheitsentscheidung	48
b) Elemente demokratischer Verhandlung	49
c) Rechtliche Ordnung der demokratischen Verfahrenselemente	51
d) Beispiel: Gesetzgebungsverfahren	51
2. Rechtlich geordnetes Verfahren und demokratische Wechselbeziehungen zwischen Parlament und Volk	52
a) Demokratische Verantwortung der Abgeordneten gegenüber dem Volk	53
b) Demokratische Zurechnung parlamentarischer Entscheidungen	53
c) Weitere Elemente des Rückkoppelungsprozesses	54
3. Geschäftsordnungsgebung	55
a) Balance zwischen Rechtsbindung und Freiraum	55
b) Demokratischer Machtwechsel als Selbstregulativ	56
c) Rechtsschutz durch das Bundesverfassungsgericht	56
4. Zusammenfassung	57
 4. Kapitel: Rechtsstaatsprinzip und parlamentarische Geschäftsordnung	
A. Rechtsstaatsverständnis der herrschenden Meinung	59
B. Eigene Akzentuierung	61
I. Mehrdeutigkeit historischer Schlußfolgerungen	61
II. Selbständigkeit der Werteordnung des Grundgesetzes	63
III. Unschärfe durch Überladung	64
IV. Formelles Rechtsstaatsprinzip und Verwirklichung der grundgesetzlichen Werteordnung	64
V. Zusammenfassung	65
C. Materielle Bezugspunkte des Rechtsstaatsprinzips beim parlamentarischen Verfahren . 66	66
I. Demokratische Verfahrenselemente	66
II. Verfassungsrechtliche Stellung der Abgeordneten	66
III. Verfassungsrechtliche Stellung der Fraktionen	69
IV. Funktionstüchtigkeit des Parlaments	72
V. Verfassungsrechtliche Stellung der Opposition	73
VI. Minderheitschutz	73

VII. Zusammenfassung und Ausblick	74
D. Ausgewählte Einzelelemente des Rechtsstaatsprinzips	75
I. Verfassungsstaatlichkeit	75
1. Art. 20 Abs. 3 GG und Verfassungsbindung des Geschäftsordnungsgebers	76
2. Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG und Verfassungsbindung des Geschäftsordnungsgebers	77
II. Grundsatz der Gewaltenteilung	79
1. Allgemeine Charakterisierung	79
2. Aufgabenstellung für die Geschäftsordnungsgebung	79
a) Herstellung der Funktionstüchtigkeit des Parlaments	79
b) Schaffung einer funktionsgerechten Organstruktur	80
c) Kontrollgremienentscheidung des Bundesverfassungsgerichts	82
III. Rechtssicherheit	84
1. Allgemeine Charakterisierung	84
2. Rechtssicherheit und parlamentarische Geschäftsordnung	85
a) Änderung der Geschäftsordnung	86
b) Einzelfallabweichungen von der Geschäftsordnung	87
IV. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	89
1. Anwendbarkeit bei der parlamentarischen Selbstorganisation	89
2. Vorschlag für die Handhabung beim Erlaß parlamentarischer Organisations- und Verfahrensvorschriften	93
a) Einschätzung des Regelungsbedarfs	93
b) Zusammenstellung der Regelungsalternativen	95
c) Verhältnismäßigkeitsprüfungen	96
d) Zusammenfassung	97
3. Verfahren zur Beratung der Wirtschaftspläne der Geheimdienste in der 10. Legislaturperiode	98
a) Sicherung der Geheimhaltung durch Bildung kleiner Gremien?	98
b) Verhältnismäßigkeit der Vorgehensweise im einzelnen	101
aa) Geheimniswahrung durch Versagung von Detailinformationen vor der Haushaltsverabschiedung	101
bb) Verzicht auf Fraktionsproporz zur Bildung kleiner Gremien	102
cc) Nichtbeteiligung kleiner Fraktionen zur Bildung kleiner Gremien	103
dd) Nichtbeteiligung kleiner Fraktionen zur Wahrung der Plenarmehrheitsverhältnisse	104
ee) Geheimhaltungsbereitschaft der Bundestagsfraktion der GRÜNEN	105
ff) Mehrheitswahl zur Feststellung der Verschwiegenheit der Gremienmitglieder	105
c) Würdigung der Einzelprüfungen	106

V. Zusammenfassung 108

5. Kapitel:
**Regelungsgehalt des Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG
und die weiteren grundgesetzlichen Geschäftsordnungsregelungen** 111

A. Regelungsgehalt des Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG im einzelnen 111

 I. Regelungs- und Beachtungspflicht 111

 1. Auslegung des Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG 111

 2. Abweichende Auffassung von Arndt 112

 a) Darstellung 112

 b) Ablehnung 113

 3. Zusammenfassung 115

 II. Diskontinuität der Geschäftsordnung 115

 1. Auslegung des Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG 115

 2. Dem Auslegungsergebnis widersprechende Praxis 118

 a) Übernahme der Geschäftsordnungen 118

 b) Diskontinuität und juristische Argumentation 119

 III. Adressaten der Geschäftsordnung 120

 1. Beschränkung auf Abgeordnete 120

 2. Reflexwirkungen gegenüber der Regierung 120

 3. Regelung der Außenbeziehung zum Bürger durch Gesetz 121

 IV. Zusammenfassung 122

B. Geschäftsordnungsregelungen im Grundgesetz 122

 I. Ausdrückliche Regelungen 122

 1. Aufzählung 122

 2. Gründe für eine grundgesetzliche Regelung 124

 3. Teilkonkretisierungsscharakter 125

 4. Ermittlung der Reichweite der verfassungsrechtlichen Vorgabe durch Auslegung 126

 5. Auslegungsbeispiel: Verfassungsänderungen 126

 II. Weitere (mittelbare) Vorgaben 128

 1. Auslegung inhaltlich weiter Vorgaben 129

 2. Möglichkeit unterschiedlicher Auslegungsergebnisse 130

 3. Bundestag als maßgeblicher Interpret 130

 4. Beispiel: Inhalt von Gesetzesvorlagen 131

 5. Exkurs: Verknüpfung von Verfahrens- und Verfassungsrecht 133

III. Zusammenfassung	134
6. Kapitel:	
Formen der Regelung von Geschäftsordnungsangelegenheiten	
A. Geschriebene Geschäftsordnung	135
I. Verfahren beim Erlaß	135
II. Rechtsnatur	136
1. Darstellung der vertretenen Auffassungen	136
2. Würdigung	136
B. Abstrakt-generelle Geschäftsordnungsbeschlüsse	137
C. Parlamentarisches Gewohnheitsrecht und Parlamentsbrauch	138
D. Bundesgesetz als mögliche Regelungsform?	139
I. Vorstellung der vertretenen Auffassungen	139
II. Verfassungsänderungs-, Gesetzgebungs- und Geschäftsordnungskompetenz des Bundestages	140
III. These: Wahlfreiheit zwischen Gesetz und Geschäftsordnung	141
1. Begründung	141
2. Würdigung	143
a) Alleinige Geschäftsordnungsregelungskompetenz des Bundestages als Element des gewaltenteiligen Kompetenzgefüges des Grundgesetzes	143
aa) Ausdifferenzierung der äußeren Kompetenzordnung	144
bb) Inkompatibilitäten zur Sicherung der äußeren Kompetenzordnung	144
cc) Selbständige Geschäftsordnungsgebung zur Sicherung der äußeren Kompetenzordnung	145
dd) Grundgesetzliche Differenzierungen der Geschäftsordnungsgebungszuständigkeiten	146
ee) Einwirkungsmöglichkeiten auf die Selbstorganisation des Bundestages bei gesetzlicher Regelung	147
ff) Geschäftsordnungsregelungen im Wege der Verfassungsänderung	148
gg) Zwischenergebnis	149
b) Gesetzesform und Außenwirkung des parlamentarischen Geschäftsordnungsrechts	149
aa) Außenwirkung gegenüber dem Bürger	150
bb) Wirkung gegenüber anderen staatlichen Organen	151
cc) Zwischenergebnis	152
c) Gesetzesform und Diskontinuität parlamentarischer Geschäftsordnungen	152
d) Gesetzesform und Schutz parlamentarischer Minderheiten	153

e) Folgen der Wahlmöglichkeit zwischen Gesetz- und Geschäftsordnung	154
aa) Verhältnis der Regelungsformen zueinander	154
bb) Gefahr verfassungswidriger Sachentscheidungen bei (Mit-)regelung des parlamentarischen Verfahrens	155
(1) Grundsätzliches	155
(2) Haushaltsgesetzliche Regelung des Verfahrens zur Genehmigung der Wirtschaftspläne der Geheimdienste	157
(a) Einzelabweichung	158
(b) Fehlen der Zweidrittelmehrheit	159
(c) Ergebnis	160
(d) Würdigung des Ergebnisses	160
3. Gesamtergebnis: Keine Wahlmöglichkeit	161
IV. Kernbereichsthese des Bundesverfassungsgerichts	161
1. Kern- und Randbereich	161
2. Einspruchsgesetz	163
3. Gewichtige sachliche Gründe	163
4. Zusammenfassung und Ergebnis	165
V. Gesetzliche Regelung bei Sachzusammenhang?	165
1. Begründung	165
2. Würdigung	166
VI. Gesetzliche Regelung nur bei ausdrücklicher grundgesetzlicher Ermächtigung	167
1. Begründung	167
2. Rechtsfolge des Fehlens einer grundgesetzlichen Ermächtigung	169
3. Würdigung der Beispiele für eine gesetzliche Regelung	169
a) Keine Regelung von Geschäftsordnungsangelegenheiten	169
b) Vorhandensein einer grundgesetzlichen Ermächtigungsnorm	172
c) Insbesondere: § 6 Bundesverfassungsgerichtsgesetz	173
d) Gesetzliche Geschäftsordnungsregelungen ohne grundgesetzliche Ermächtigung	175
aa) Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes	175
(1) Die gesetzlichen Verfahrens- und Organisationsregelungen im einzelnen	175
(2) Verfassungswidrigkeit wegen Fehlens einer grundgesetzlichen Ermächtigungsnorm	176
(3) Verfassungswidrigkeit wegen Veränderung des Verhältnisses zwischen zwei Verfassungsorganen im Wege gesetzlicher Regelung	177
(4) Notwendigkeit grundgesetzlicher Regelung zum Ausschluß des Zutrittsrechts nach Art. 43 Abs. 2 GG	179
(5) Verfassungsrechtlich zulässige Regelungsmöglichkeiten	180

Inhalt	11
bb) Haushaltsrechtliche Regelungen	182
(1) Die gesetzlichen Organisations- und Verfahrensregelungen im einzelnen	182
(2) Verfassungswidrigkeit wegen Fehlens einer grundgesetzlichen Ermächtigungsnorm	183
VII. Zusammenfassung	184
E. Verhältnis parlamentarischer Geschäftsordnungsregelungen zu Bundesgesetzen	185
I. Keine Nachrangigkeit der Geschäftsordnung	185
II. Kompetenzrechtliche Nebenordnung	187
III. Zusammenfassung	189
7. Kapitel:	
Historische Bezüge der Geschäftsordnungsautonomie	191
A. Die Problemstellung	191
B. Elemente einer kontinuierlichen Entwicklung	193
I. Übernahme der Garantie der Geschäftsordnungsautonomie	193
II. Übernahme der Geschäftsordnungen	194
III. Zusammenfassung	195
C. Elemente des Wandels	196
I. Die verfassungsrechtliche Stellung der Parlamente	196
1. Reichstag des Kaiserreichs	196
2. Reichstag der Weimarer Republik	198
3. Der Bundestag	201
a) Regierungsbildung durch das Parlament	201
b) Stellung des Bundespräsidenten	201
c) Stellung der Bundesregierung	202
d) Parlamentarische Kontrolle der Regierung	203
4. Hauptmerkmale des Wandels	204
II. Bedeutung der Geschäftsordnungsautonomie	205
1. Sieg der Parlamente im Ringen um Unabhängigkeit	206
2. Innere Selbständigkeit, aber äußere Abhängigkeit	208
3. Äußere Unabhängigkeit, aber Gefährdung der inneren Selbständigkeit	208
D. Beachtung des gewandelten verfassungsrechtlichen Bezugsrahmens beim Rückgriff auf historische Vorläufer	210

- E. Kontinuität und Wandel am Beispiel der Parteien und ihrer Parlamentsfraktionen . . . 212**
 - I. Stellung der Parteien und Fraktionen 212
 - 1. Kaiserreich 212
 - 2. Weimarer Republik 216
 - 3. Bundesrepublik 216
 - II. Änderungen der tatsächlichen Zusammensetzung der Parlamente 218
 - III. Regierungs- und Oppositionsfraktionen 219
 - 1. Verankerung in der grundgesetzlichen Ordnung 219
 - 2. Fehlen geschäftsordnungsrechtlicher Ausführungsregelungen 221
 - IV. Zusammenfassung 224
- F. Kontrollgremienentscheidung des Bundesverfassungsgerichts 224**

- 8. Kapitel:**
- Schlußbemerkung 227**

- Literaturverzeichnis 229**

1. Kapitel: Einleitung

A. Verfassung und parlamentarische Geschäftsordnung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Staat, in dem das vom Volk direkt gewählte Parlament systembestimmend ist. Es ist zusammen mit den übrigen am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Verfassungsorganen das wesentliche Rechtssetzungsorgan dieser Republik. Durch Beschlüsse des Parlaments wird Recht in Form von Gesetzen erzeugt und damit politische Macht in Recht umgesetzt.¹ Deshalb könnte man bei unbefangener Betrachtung annehmen, daß dem Verfahren des Parlaments, d.h. dem Umsetzungsprozeß von Macht in Recht, das vordringliche Interesse der Staatsrechtswissenschaft gilt. Das ist indessen nicht so. Die große wissenschaftliche Anziehungskraft geht von den Verfassungen aus, "an denen gemessen Geschäftsordnungen wie lästige Fußnoten eines großen staatspolitischen Konzepts wirken".²

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Staat, in dem das vom Volk direkt gewählte Parlament systembestimmend ist. Es ist zusammen mit den übrigen am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Verfassungsorganen das wesentliche Rechtssetzungsorgan dieser Republik. Durch Beschlüsse des Parlaments wird Recht in Form von Gesetzen erzeugt und damit politische Macht in Recht umgesetzt.³ Deshalb könnte man bei unbefangener Betrachtung annehmen, daß dem Verfahren des Parlaments, d.h. dem Umsetzungsprozeß von Macht in Recht, das vordringliche Interesse der Staatsrechtswissenschaft gilt. Das ist indessen nicht so. Die große wissenschaftliche Anziehungskraft

¹ Adamietz, Buchbesprechung Achterberg, Parlamentsrecht, KJ 1986, 221; DiFabio, Parlament und Parlamentsrecht, Der Staat 29 (1990), 599.

² Lammert, Die Geschäftsordnungen deutscher Parlamente seit 1848, Einführung S.10; in demselben Sinne Schneider, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Verfassungsorgane für das Verfassungsleben, Festgabe Smend, 303, 304 u. 306.

³ Adamietz, Buchbesprechung Achterberg, Parlamentsrecht, KJ 1986, 221; DiFabio, Parlament und Parlamentsrecht, Der Staat 29 (1990), 599.

geht von den Verfassungen aus, "an denen gemessen Geschäftsordnungen wie lästige Fußnoten eines großen staatspolitischen Konzepts wirken".⁴

Die geringe Auseinandersetzung mit dem Verfahrensrecht des Parlaments⁵ steht dabei im krassen Gegensatz zu der intensiven Bearbeitung und Durchdringung, die insbesondere das Verfahrensrecht der rechtsprechenden Gewalt seit jeher erfahren hat.⁶ Für die gerichtlichen Verfahrensordnungen ist anerkannt, daß sie eine wesentliche Rahmenbedingung für die Verwirklichung des materiellen Rechts bilden. Daß dies in gleichem Maße für die Verfahrensordnungen der Legislative gilt, belegt ein Beispiel aus der jüngeren deutschen Geschichte.

Angesprochen sind damit die Ereignisse kurz vor der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes am 23.03.1933.⁷ Bei dem Ermächtigungsgesetz handelt es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz. Art. 76 der Weimarer Reichsverfassung erforderte für das Zustandekommen verfassungsändernder Gesetze die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Reichstagsmitglieder, wobei insgesamt mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder anwesend sein mußten. Aufgrund der Stimmenverhältnisse nach den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 hätte ein Fernbleiben der Abgeordneten der Sozialdemokraten und der Zentrumspartei oder auch nur der Bayerischen Volkspartei zusammen mit der zwangsläufigen Abwesenheit der bereits verhafteten kommunistischen Abgeordneten die Beschlußfähigkeit des Reichstages für ein verfassungsänderndes Gesetz bewirkt.⁸ Um dem entgegenzuwirken, verständigten sich die die Regierung bildenden Fraktionen von NSDAP und Deutschnationaler Volkspartei kurz vor der Abstimmung über das Gesetz im Reichstag dahin, vor der Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz die Geschäftsordnung des Reichstages in dem Sinne zu ändern, daß als anwesend auch die unentschuldig fehlenden Abgeordneten gelten sollten.⁹ Entsprechend diesem Vorschlag

⁴ Lammert, Die Geschäftsordnungen deutscher Parlamente seit 1848, Einführung S.10; in demselben Sinne Schneider, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Verfassungsorgane für das Verfassungsleben, Festgabe Smend, 303, 304 u. 306.

⁵ Als umfassende Darstellung liegt seit 1984 das Parlamentsrecht von Norbert Achterberg vor.

⁶ Das gilt - wenn auch nicht in gleichem Umfang - auch für das Verfahrensrecht der Exekutive (Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und der Länder).

⁷ Offiziell heißt das Ermächtigungsgesetz "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" v. 24. März 1933, RGBl. I. 1933, S. 141.

⁸ Schneider, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Verfassungsorgane für das Verfassungsleben, Festgabe Smend, 303, 315.

⁹ Schneider, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Verfassungsorgane für das Verfassungsleben, Festgabe Smend, 303, 316f.

wurde ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Reichstages eingebracht, der die Einfügung eines neuen § 2 a sowie die Ergänzung des § 98 Abs. 3 vorsah. Der § 2 a legte fest, daß der Reichstagspräsident jeden Abgeordneten bis zu 60 Sitzungstagen von der Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen ausschließen konnte, wenn dieser ohne beurlaubt oder erkrankt zu sein, an den Arbeiten des Reichstages nicht teilnahm. Über die Urlaubserteilung sollte allein der Reichstagspräsident entscheiden. § 98 Abs. 3 bestimmte, daß auch diejenigen Mitglieder des Reichstages als anwesend gelten sollten, die nach § 2 a ausgeschlossen werden konnten, aber noch nicht ausgeschlossen waren.

Mit diesen Änderungen wurde den Oppositionsfractionen die Möglichkeit genommen, die Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes durch Herbeiführung der Beschlußfähigkeit des Reichstages zu verhindern.¹⁰ Bei den Beratungen der Geschäftsordnungsänderung im Geschäftsordnungsausschuß widersprachen nur die sozialdemokratischen Ausschußmitglieder mit der Begründung, daß sie unverblümt auf die Verhinderung von Obstruktion ziele, Obstruktion aber zu den anerkannten parlamentarischen Kampfmitteln gehöre und damit die Änderung der Geschäftsordnung letztendlich eine Preisgabe des parlamentarischen Systems und eine Umgestaltung des formellen und materiellen Verfassungsrechts bedeute.¹¹ Die Nationalsozialisten ließen daraufhin durch den Geschäftsordnungsausschuß feststellen, daß eine Verfassungsänderung durch Geschäftsordnungsänderung überhaupt nicht möglich sei.¹² Am 23. März 1933 wurde dem Reichstag zunächst der Geschäftsordnungsänderungsantrag zur Abstimmung vorgelegt und nur gegen die Stimmen der Sozialdemokraten verabschiedet. Danach wurde das Ermächtigungsgesetz zur Abstimmung gestellt und beschlossen.^{13,14} Das Beispiel macht

¹⁰ Schneider, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Verfassungsorgane für das Verfassungsleben, Festgabe Smend, 303, 316f.

¹¹ Schneider, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Verfassungsorgane für das Verfassungsleben, Festgabe Smend, 303, 317.

¹² Schneider, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Verfassungsorgane für das Verfassungsleben, Festgabe Smend, 303, 317.

¹³ Das Ermächtigungsgesetz trat am 24. März 1933 in Kraft, § 5 des Gesetzes.

¹⁴ Ein gegenläufiges Beispiel weist die Geschichte des preußischen Landtages auf. Dort wurde im Jahre 1932 unmittelbar vor Ablauf der Wahlperiode, durch eine Änderung der Geschäftsordnungsvorschriften über die Wahl des Ministerpräsidenten versucht, die Machtübernahme der Nationalsozialisten zu erschweren; vgl. die hierzu ergangene Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich v. 20. 12. 1932, RGZ 139, Anhang S. 17ff; siehe ferner Pietzcker, Schichten des Parlamentsrechts: Verfassung, Gesetze und Geschäftsordnung, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 10 Rdnm. 30f, S. 349f; Schneider, Die Bedeutung der Geschäftsordnungen oberster Verfassungsorgane für das Verfassungsleben, Festgabe Smend, 303, 313.